

Hausordnung Ökihof

Um Ihnen auf unserem Ökihof ein hohes Mass an Komfort, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten, sind folgende Anweisungen zu befolgen:

1. Den Anweisungen der Ökihof-Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
2. Die Aufenthaltsdauer am Ökihof ist auf 15 Minuten beschränkt.
3. Während den Öffnungszeiten sind alle Personen Zutrittsberechtigt. Das Zutrittsrecht kann durch die Gemeinde eingeschränkt werden.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Ökihof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten benützen.
5. Hunde sind an der Leine zu führen oder ausserhalb des Geländes anzubinden.
6. Gebühren müssen bar oder den angebotenen Zahlungsmitteln bezahlt werden. Es kann eine Quittung ausgestellt werden.
7. Die Gebührenabrechnung erfolgt pro kg resp. pro Stück. Beim Sperrgut gilt eine Mindestgebühr von CHF 2.-. Die MWST ist inbegriffen.
8. Abgegebene Güter werden Eigentum des ZEBÄ oder der entsprechenden Verwertungsorganisation. Diese Güter dürfen von Ökihofbesuchern nicht mitgenommen werden.
9. Für Flohmarktbetreiber oder Occasionshändler ist der Ökihof kein Ort der Materialbeschaffung.
10. Über die Gratisannahme von Material für die Tauschcke entscheidet die Ökihofleitung. Im Zweifelsfall ist die Kehrrechtgebühr geschuldet.
11. Das Deponieren von Abfällen oder abzugebendem Material vor dem Ökihof ist verboten.
12. Sprengstoff, Munition oder Waffen können nicht am Ökihof angenommen werden. Sie können aber an jeder Polizeidienststelle abgegeben werden.
13. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug können jeden Ökihof der Zuger Gemeinden benützen.

Verstösse gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba)